

# **Ortsgemeinde Saffig**

## **Förderrichtlinien für Kinder- und Jugendarbeit der ortsansässigen Vereine und Institutionen**

### **1. Förderungsabsicht**

Die ortsansässigen Vereine und Institutionen unterbreiten allen Einwohnern und Einwohnerinnen der Ortsgemeinde Saffig im sportlichen, kulturellen und caritativen Bereich ein vielfältiges Angebot. Daher fördert die Ortsgemeinde insbesondere im Interesse der Kinder- und Jugendlichen Vereine und Institutionen mit Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Eine Unterstützung ist jeweils nur im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel möglich.

### **2. Zuwendungsvoraussetzungen**

Förderungsberechtigt sind Vereine sowie die Kindertagesstätte und die Grundschule, insofern sie

- in der Ortsgemeinde Saffig ansässig sind
- im Ort Kinder- und Jugendarbeit durchführen
- sich regelmäßig an den Sitzungen des Runden Tisches Kinder- und Jugendarbeit der Ortsgemeinde beteiligen

Förderungen anderer Stellen stehen einer Förderung seitens der Ortsgemeinde nicht entgegen. Die Gesamtförderhöhe darf jedoch die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

### **3. Mittelverwendung**

Zuschüsse können gewährt werden für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, für Betreuer auch darüber hinaus.

Gefördert werden können

#### **a) Veranstaltungen**

Gefördert werden können Fahrten und Ausflüge, sowohl ein- als auch mehrtägig; sowie Veranstaltungen innerhalb der Ortsgemeinde.

Gefördert werden können z.B. Klassenfahrt, Ferienlager, Fahrt zum Fußballspiel/Theater, Besichtigungen, Sing-/Tanzwochenende, Jugenddisco, Kindertheater oder auch die Teilnahme Kinder und Jugendlicher an der Vereinsfahrt u.v.m.. Ausdrücklich begrüßt werden auch Veranstaltungen, die auch Mitgliedern anderer Vereinen oder der Öffentlichkeit angeboten werden. Gerne bietet die Ortsgemeinde hier auch organisatorische Hilfe an!

Nicht gefördert werden können z.B. jährlich stattfindende vereinsinterne Weihnachtsfeiern, Grillfeste o.ä..

### **b) Förderung des Ehrenamts**

Zur Stärkung und Erhaltung des Ehrenamts können ebenfalls Zuschüsse beantragt werden.

Förderungsfähig sind z. B. Schulungen der ehrenamtlich Tätigen (hier auch die Nebenkosten wie die Unterbringung etc.).

### **c) Förderung von Materialien**

Gefördert werden kann auch die Anschaffung von Materialien, die der Kinder- und Jugendarbeit dienen.

Förderungsfähig sind z. B. die Anschaffung von Schulungsmaterial, Material für Ferienlager, Noten, Kleidung u.v.m..

## **4. Antragsverfahren**

Anträge sind in schriftlicher Form (Antragsformular der Ortsgemeinde) an die

Ortsgemeindeverwaltung Saffig  
Ochtendunger Str. 10  
56648 Saffig

gestellt werden.

Die Anträge sollten jährlich bis zum 1. März und zum 1. September eingereicht werden. Diese werden dann im Folgenden beraten und beschlossen. Auch nach diesen Fristen ist die Antragstellung möglich, ebenso wie die nachträgliche Antragstellung.

Die Anträge werden durch den Runden Tisch Kinder- und Jugendarbeit der Ortsgemeinde beraten, der eine Empfehlung an die Verwaltung ausspricht. Über die letztendliche Entscheidung ist der Rat der Ortsgemeinde Saffig zu informieren. Dieser kann anderslautende Entscheidungen treffen.

**Der Zuschussempfänger hat die Richtlinien für die Vergabe der Zuschüsse zu beachten.**